

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Trinitas Trading GmbH

§ 1

Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Für den Verkauf/Bestellung sämtlicher Produkte der Trinitas Trading GmbH (im Folgenden als „Verkäuferin“ bezeichnet) gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen der Verkäuferin. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers/Besteller (im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet) werden nicht anerkannt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin gelten auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Nebenvereinbarungen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden zu dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen des Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nur dann verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn dieses ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird.
3. Die Verkaufsangestellten der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabredungen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen.

§ 3

Preise

1. Die Verkäuferin hält sich an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise sechs Wochen lang ab dem Datum der Abgabe des Angebotes gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die nicht im schriftlich vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, werden gesondert berechnet.
2. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, ab Werk einschließlich normaler Verpackung.



TRINITAS TRADING

§ 4

Liefer- und Leistungszeiten

1. Liefertermine oder Lieferfristen bedürfen zu ihrer verbindlichen Wirksamkeit zwischen den Parteien der Schriftform.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der Verkäuferin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten eintreten) hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigt die Verkäuferin die Lieferung bzw. die Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von höchstens 14 Tagen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sollte die Behinderung gemäß § 4 Abs. 2 länger als drei Monate dauern, ist die Verkäuferin nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur dann berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich über das Eintreten der Umstände benachrichtigt.
5. Sofern die Verkäuferin die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer kein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Verkäuferin.
6. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, dass die Teilleistung oder Teillieferung für den Kunden nicht von Interesse ist.
7. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Waren auf den Kunden über.

§ 5

Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende(n) Person(en) übergeben wurden ist oder zwecks Versendung das Lager der Verkäuferin verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
3. Die Lieferung wird auf Wunsch des Kunden durch die Verkäuferin versichert; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Trinitas Trading GmbH
Rendsburger Str. 93
D-24537 Neumünster
Geschäftsführer:
Antonio Josè Julia-Allen

Fon: +49 (0) 4321-78336-0
Fax: +49 (0) 4321-78336-88
www. Trinitas-Trading.de
info@trinitas-trading.de
HR: Pinneberg HRB 7230 PI

Allg. Steuer-Nr.: 19 291 25860
Ust-Id.-Nr.: DE 814 341 768
Bankverbindung: Bordsesholmer Sparkasse
IBAN: DE69210512750160005734
BIC: NOLADE21BOR



TRINITAS TRADING

4. Der Betreiber verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme einer Maschine eine Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle, zu veranlassen.

§ 6

Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für neue Maschinen und Maschinenteile beträgt ein Jahr und beginnt mit Ablieferung der Ware beim Kunden. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
2. Die Gewährleistung für gebrauchte Maschinen und Maschinenteile ist ausgeschlossen.
3. Jegliche Mängelansprüche des Kunden setzen die ordnungsgemäße Durchführung der vom Kunden nach §§ 377, 378 HGB geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus.
4. Der Kunde muss der Verkäuferin alle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Waren schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind durch den Kunden innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Waren gegenüber der Verkäuferin schriftlich anzuzeigen.
5. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Verkäuferin durch den Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen der Verkäuferin entsprechen, so entfällt jeder Anspruch des Kunden auf Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
6. Eine Haftung für normale Abnutzung der Waren ist ausgeschlossen.
7. Im Falle des Vorliegens eines Mangels hat die Verkäuferin das Recht, Gewährleistung zunächst durch Nachbesserung auszuführen. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
8. Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Schadensersatzansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen. Soweit der Verkäuferin keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Die Verkäuferin haftet darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verkäuferin schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht verletzt. Für diesen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.



TRINITAS TRADING

11. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung gleich aus welchen Rechtsgründen der Verkäuferin ausgeschlossen.
12. Die Regelung gemäß Absatz 12 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Absatz 9 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
13. Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin sind nicht abtretbar und stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich der Umsatzsteuer und sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Verkäuferin.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus
4. Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang (einschließlich Umsatzsteuer) an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Die Verkäuferin ermächtigt den Kunden hiermit widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Dieser Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für die Verkäuferin als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Verkäuferin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) auf die Verkäuferin übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der Verkäuferin unentgeltlich.
6. Der Kunde tritt der Verkäuferin auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der Verkäuferin gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.



TRINITAS TRADING

7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8

Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Verkäuferin 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art und Weise der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung gemäß § 366 BGB anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Betrag vollständig verfügen kann.
3. Gerät der Kunde in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, von Beginn des Verzuges an Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die gemäß Satz 1 anzusetzenden Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die Verkäuferin bleibt unberührt.
4. Wenn der Verkäuferin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Verkäuferin berechtigt, den gesamten bisher noch nicht beglichenen Restbetrag der offenen Forderungen fällig zu stellen. Die Verkäuferin ist in diesem Fall außerdem dazu berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Kaufpreises, auch für den Fall, dass Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.



TRINITAS TRADING

§ 9

Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag und alle anderen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung gewährten Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, die vertrauliche Behandlung der Unterlagen und Informationen durch ihren Mitarbeiter sicherzustellen. Eine Weitergabe von technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen an Dritte ist nicht zulässig. Die Parteien sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages zur weiteren Geheimhaltung der gewährten Unterlagen und Informationen verpflichtet.

§ 10

Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung, die insoweit nicht unter § 6 fallen, und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Verkäuferin als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen findet keine Anwendung.
2. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Neumünster als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder die Regelungslücke durch eine Regelung zu ersetzen, die – sofern dies rechtlich möglich ist – dem am nächsten kommt, was die Parteien dieses Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung die fehlende Bestimmung überdacht hätten.